

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

September 2024

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ab dem 01.01.2025 wird die **E-Rechnung** eingeführt. Ihre Lieferantenrechnungen müssen Sie dann elektronisch verarbeiten können. Das Bundesfinanzministerium hat zu der Neuregelung ein **Entwurfsschreiben** veröffentlicht, das wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus fassen wir zwei Beschlüsse zusammen, in denen es um den Ansatz eines **niedrigeren gemeinen Werts** bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der **Grundsteuer** ab dem 01.01.2025 geht. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob das Wahlrecht hinsichtlich der **Gewinnermittlungsart** neu ausgeübt werden darf, um **Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung** zu glätten.

ENTWURF

Bundesfinanzministerium gibt Hinweise zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zur Einführung der elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **ab dem 01.01.2025** entworfen. Ab diesem Zeitpunkt werden bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu verwenden sein. Diese Verpflichtung betrifft Ärzte und Zahnärzte gleichermaßen.

Im Entwurf behandelt das BMF unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das **Wachstumschancengesetz**. Dazu gehören mögliche Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen und die zulässigen Formate einer E-Rechnung. Darüber hinaus geht es unter anderem um den Umfang von E-Rechnungen, deren Übermittlung, Empfang und Berichtigung sowie die Anerkennung von Verträgen als Rechnungen. Schließlich befasst sich das BMF mit der E-Rechnung und dem Vorsteuerabzug sowie der Aufbewahrung von E-Rechnungen.

Hinweis: Die Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025 hat für die Wirtschaft enorme Bedeutung. Dennoch ist ein endgültiges BMF-Schreiben zum Thema erst für den Beginn des vierten Quartals 2024 angekündigt.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den neuen gesetzlichen Vorgaben!

BEREITSCHAFTSDIENST

Maßgeblich für die Höchstgrenzen von Zuschlägen ist der Grundlohn

Zuschläge, die neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit** gezahlt werden, sind in Höhe gesetzlich festgelegter Prozentsätze des Grundlohns steuerfrei. Der für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge maßgebende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und steuerlich mit höchstens 50 € pro Stunde anzusetzen. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang.

In dieser Ausgabe

- Entwurf:** Bundesfinanzministerium gibt Hinweise zur E-Rechnung 1
- Bereitschaftsdienst:** Maßgeblich für die Höchstgrenzen von Zuschlägen ist der Grundlohn 1
- Datenübermittlung:** Steuerbescheid kann auch bei Fehler des Finanzamts korrigiert werden..... 2
- Aussetzung der Vollziehung:** Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt... 2
- Zulagen:** Welche Verbesserungen jetzt bei der Vermögensbildung nutzbar sind 3
- Steuerbefreiung:** Ein Familienheim lässt sich nicht austauschen 3
- Schonvermögen:** Angesparter Kindesunterhalt zählt nicht sofort zum eigenen Vermögen 3
- Steuertipp:** Wechsel der Gewinnermittlungsart zulässig, um Mehrergebnisse zu glätten? 4

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Zuschlägen für Bereitschaftsdienste auseinandergesetzt, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht und gesondert vergütet wurden. Der BFH hat entschieden, dass die Steuerfreiheit sich nach dem **Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit** und nicht nach dem (geringeren) Bereitschaftsdienstentgelt bemisst. Nicht erforderlich ist laut BFH, dass der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschweriszuschlägen einen gesonderten Anspruch auf Grundlohn hat.

Hinweis: Die Regierungsparteien haben sich auf den Bundeshaushalt 2025 und in diesem Zusammenhang auf eine Wachstumsinitiative für Deutschland verständigt. Nach dem Beschluss sollen Zuschläge für Überstunden steuer- und beitragsfrei gestellt werden.

DATENÜBERMITTLUNG

Steuerbescheid kann auch bei Fehler des Finanzamts korrigiert werden

Schon bevor ein Steuerzahler seine Einkommensteuererklärung abgibt, liegt dem Finanzamt eine Vielzahl von Daten vor, die **von Dritten elektronisch übermittelt** wurden. Steuerbescheide dürfen nachträglich aufgehoben oder geändert werden, wenn das Finanzamt die von Dritten elektronisch übermittelten Daten nicht (zutreffend) berücksichtigt hat.

Hinweis: Durch diese in der Abgabenordnung enthaltene Korrekturvorschrift hat das Finanzamt eine Möglichkeit, fehlerhafte Erfassungen im Steuerbescheid nachträglich „auszubügeln“, ohne an die einmonatige Einspruchsfrist gebunden zu sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Korrekturnorm für externe Datenübermittlungen auch dann gilt, wenn das Finanzamt den elektronischen Datensatz **fehlerhaft nicht berücksichtigt** hat. Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber dem Finanzamt die Daten über eine gezahlte Abfindung vollständig und zutreffend übermittelt. Das Finanzamt erfasste die Abfindung allerdings fehlerhaft im Programm zur Steuerfestsetzung, so dass sie im Ergebnis nicht besteuert wurde. Eineinhalb Jahre später erkannte es seinen Fehler und erließ einen korrigierten Steuerbescheid, den es auf die Korrekturnorm für externe Datenübermittlungen stützte. Der BFH hat grünes Licht für die Änderung gegeben. Die Änderungsnorm setze nur voraus, dass elektronisch übermittelte Datensätze Dritter nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden seien. Das war hier der Fall. Unerheblich war, worauf die unzutreffende Berücksichtigung zurückzuführen ist.

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei Verfahren

mit den Regelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts befasst. Er hat im Wege des **vorläufigen Rechtsschutzes** entschieden, dass Steuerzahler im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Grundstückswert nachzuweisen. In beiden Fällen bestanden Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Daher brauchte der BFH nicht weiter zu prüfen, ob an den Bewertungsregeln zur neuen Grundsteuer grundsätzliche verfassungsrechtliche Zweifel bestehen.

In beiden Fällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes ergangen („**Bundesmodell**“), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt.

Das FG hatte ernstliche Zweifel an der (einfachrechtlichen) Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide und an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften. Daher gewährte es die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Beschlüsse des FG erhobenen Beschwerden der beiden Finanzämter hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Schon wegen der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden laut BFH einfache rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen. Diese Zweifel ergaben sich daraus, dass Steuerzahler bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit haben müssen, bei der Verletzung des Übermaßverbots einen **niedrigeren gemeinen Wert** nachzuweisen. Das gilt auch, wenn ein solcher Nachweis nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann laut BFH jedoch verletzt sein, wenn der festgestellte Grundsteuerwert erheblich über das normale Maß hinausgeht, das heißt konkret, wenn der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt. Der BFH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen ist, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten einen niedrigeren gemeinen Wert ihrer Grundstücke nachweisen können.

Hinweis: Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist mit den BFH-Beschlüssen nicht verbunden.

ZULAGEN

Welche Verbesserungen jetzt bei der Vermögensbildung nutzbar sind

Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde auf die zunächst beabsichtigte Anhebung des Höchstbetrags für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen von 400 € jährlich auf 1.200 € jährlich verzichtet. Insoweit bleibt es also bei einer höchstmöglichen Arbeitnehmer-Sparzulage von 80 € jährlich (20 % von 400 €). Allerdings wurde die **Einkommensgrenze** für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 € für Ledige bzw. 80.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten **verdoppelt**. Diese Erhöhung gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden.

Hinzu kommt gegebenenfalls eine Zulage von 9 % für **vermögenswirksame Leistungen** von maximal 470 €, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt oder die für den Bau, den Erwerb, den Ausbau, die Erweiterung oder die Entschuldung eines Wohngebäudes verwendet werden.

Die beiden Zulagen können erfreulicherweise - was nicht allgemein bekannt ist - nebeneinander in Anspruch genommen werden. Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis 870 € jährlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt. Diese Förderung gilt auch für Verträge, die vor 1999 abgeschlossen wurden.

STEUERBEFREIUNG

Ein Familienheim lässt sich nicht austauschen

Wenn Sie ein Familienheim erben, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen **steuerfrei** sein. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Begriff des Familienheims auszulegen ist.

Der Kläger hatte von seiner Mutter **mehrere Eigentumswohnungen** in einem Mehrfamilienhaus geerbt. Eine davon war die von der Erblasserin bis zu ihrem Tod selbstbewohnte Wohnung (W1), eine weitere bewohnte der Kläger (W2). Er blieb in seiner Wohnung und zog nicht in die der Erblasserin. Stattdessen vermietete er Letztere an Dritte. Der Kläger begehrte im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung - erfolglos - die Steuerbefreiung für das Familienheim für die von ihm selbstbewohnte Wohnung W2.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Steuerbefreiung für das Familienheim ist weder für die Wohnung der Erblasserin noch für die des Klägers zu gewähren. Die Wohnung der Erblasserin (das Familienheim) hat der Kläger nach ihrem Tod nicht selbst **zu eigenen Wohnzwecken genutzt**. Die Wohnung des Klägers wiederum war nicht das Familienheim der Erblasserin. Die Wohnung W1 (als Familienheim) kann nicht durch die Wohnung W2 ersetzt werden. Dass sich beide Wohnungen im selben Mehrfamilienhaus befinden, ändert daran nichts.

SCHONVERMÖGEN

Angesparter Kindesunterhalt zählt nicht sofort zum eigenen Vermögen

Eltern können Unterhaltsleistungen an ihre Kinder unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. Der Fiskus erkennt den Unterhalt bis zu 11.604 € pro Jahr (Grenze für das Jahr 2024) an. Zusätzlich können übernommene Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes geltend gemacht werden.

Hinweis: Von den Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass die Eltern für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben. Das ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind nur ein **geringes eigenes Vermögen** besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten (Ausnahme: Vermögen ist angemessenes Wohneigenum).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass vom Kind angesparte, noch nicht ausgegebene monatliche Unterhaltsleistungen nicht sofort in die **Vermögensberechnung** einbezogen werden dürfen. Im Streitfall hatten Eltern die Unterhaltszahlungen an ihren volljährigen Sohn für den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2019 (Abschluss des Studiums) als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Das Bankkonto des Sohns hatte zum 01.01.2019 ein Guthaben von 15.950 € aufgewiesen. Darin enthalten war eine Unterhaltsvorauszahlung in Höhe von 500 € für Januar 2019. Da der Sohn mit seinem Vermögen über der Grenze von 15.500 € lag, lehnte das Finanzamt den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab.

Der BFH hat der Klage jedoch im Wesentlichen stattgegeben. Angesparte, noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach **Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses** zu (abzugschädlichem) Vermögen. Daher durfte der vorschüssig gezahlte Unterhalt für Januar 2019 erst für 2020 zum

Vermögen des Kindes gezählt werden. Folglich hatte am maßgeblichen Stichtag (01.01.2019) nur ein Vermögen von 15.450 € bestanden, und die Unterhaltszahlung war somit noch abziehbar.

STEUERTIPP

Wechsel der Gewinnermittlungsart zulässig, um Mehrergebnisse zu glätten?

Wer selbständig tätig ist, muss seinen Gewinn ermitteln, entweder anhand der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) oder des Betriebsvermögensvergleichs (Bilanzierung). Wer nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, kann zwischen beiden Gewinnermittlungsarten wählen. Nach einem freiwilligen Wechsel der Gewinnermittlungsart ist der Steuerzahler grundsätzlich für **drei Wirtschaftsjahre** an diese Wahl gebunden. Nur wenn ein besonderer wirtschaftlicher Grund vorliegt, kann er vor Ablauf dieser Frist zurückwechseln. Der Übergang von der einen zur anderen Gewinnermittlungsart ist mit einer Überleitungsrechnung verbunden. Das Finanzgericht Thüringen (FG) hat entschieden, ob man das Wahlrecht anlässlich einer Betriebsprüfung auch Jahre später neu ausüben kann.

Der Kläger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Er ist gesetzlich nicht buchführungspflichtig. Bis 2011 ermittelte er seinen Gewinn durch EÜR, ab 2012 durch Betriebsvermögensvergleich. Die Veranlagung für 2016 erfolgte antragsgemäß. Anfang 2019 fand bei ihm eine Außenprüfung für die Jahre 2014 bis 2016 statt, aufgrund derer sich für 2016 eine **Gewinnerhöhung** ergab. Der Kläger legte gegen die geänderten Bescheide Einspruch ein und beantragte einen Wechsel der Gewinnermittlungsart zur EÜR. Zum 01.01.2016 legte er sodann eine Übergangsgewinnermittlung und eine EÜR für 2016 vor.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Wer nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig ist, hat ein Wahlrecht, wie er seinen Gewinn ermitteln will. Das Wahlrecht ist formal allein durch die **Bestandskraft** der Steuerfestsetzung bzw. Feststellung begrenzt. Während einer Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung kann ein Steuerzahler Wahlrechte, die an keine Frist gebunden sind, noch ausüben und auch eine bereits ausgeübte Wahl ändern. Im Streitfall war trotz formeller Bestandskraft der Bescheide ausnahmsweise ein Wechsel der Gewinnermittlungsart im Rahmen des Einspruchs gegen die Änderungsbescheide aufgrund der Außenprüfung möglich. Wenn das Finanzamt einen Bescheid trotz Bestandskraft ändern kann, muss es dem Steuerzahler laut FG auch möglich sein, im Rahmen seines Einspruchs gegen die aufgrund der Außenprüfung geänderten Bescheide sein Wahlrecht hinsichtlich der Gewinnermittlungsart neu auszuüben.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den mit den beiden Gewinnermittlungsarten verbundenen Vor- und Nachteilen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSION

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688
Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.
Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.